

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Landesplanerische Stellungnahme (11 Abs. 1 LaPlaG)		
1	Stellungnahme liegt nicht vor	Kenntnisnahme
Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)		
2	Deutsche Telekom Technik GmbH, 26.09.2024 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	Kenntnisnahme
3	LfU – Abt. Immissionsschutz, 01.10.2024 Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.	Kenntnisnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
4	<p>LLnL - untere Forstbehörde, 01.10.2024</p> <p>die von der unteren Forstbehörde zu vertretenden öffentlichen Belange sind durch die o.a. Planungen nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5	<p>Archäologisches Landesamt SH, 07.10.2024</p> <p>wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551-8948673, Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um ein Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden insgesamt berücksichtigt; die Flächen sind in die Planzeichnung als archäologisches Interessengebiet nachrichtlich übernommen.</p> <p>Weiterhin wird der Vorhabenträger hiervon in Kenntnis gesetzt. Dieser hat bereits Kontakt zum Archäologischen Landesamt SH zwecks detaillierter Abstimmung der durchzuführenden Maßnahmen aufgenommen. Zusätzlich werden entsprechende Hinweise in die Begründung zum Bauleitplan aufgenommen. Die Gemeinde Pahlen unterstellt eine rechtskonforme Umsetzung der Planung durch den Vorhabenträger.</p>

2

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

3

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
3	<p>Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche liegt im Bereich von archäologischen Fundstellen, die in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Hierbei handelt es sich um Grabhügel.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p> <p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p> <p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. §13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
4	<p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>In die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden unter Pkt. 10 entsprechende Hinweise aufgenommen.</p>
6	<p>SH.Netz GmbH, 07.10.2024</p> <p>keine Einwände seitens der SH-Netz Im Randbereich, auf den Grundstücken an der K45 (Höchster Berg) verläuft eine 20KV Leitung, diese darf nicht überbaut werden. Auch darf der Betrieb der Leitung durch die Baumaßnahme nicht gefährdet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Gemeinde Pahlen unterstellt eine technisch abgestimmte Umsetzung der Planung durch den Vorhabenträger.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

6

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes mit Maßangabe (20 m) durchgängig entlang der L 172 darzustellen.</p> <p>2. <u>Kreisstraße 45 (K 45):</u> Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der K 45, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p> <p>Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes mit Maßangabe (15 m) durchgängig entlang der K 45 darzustellen.</p> <p>3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 172 und der K 45 nicht angelegt werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</p>	<p>Der Hinweis ist berücksichtigt; die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes mit Maßangabe (20 m) durchgängig entlang der L 172 dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Der Hinweis ist berücksichtigt; die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes mit Maßangabe (15 m) durchgängig entlang der K 45 dargestellt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

7

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>4. Die Erschließung des Teilgebietes 1 des B-Planes Nr. 16 soll über die L 172 erfolgen. Es ist in der Planzeichnung zu erkennen, dass laut Biotopkartierung vom LfU ein gesetzlich geschütztes Biotop „Feldhecken“ entlang der L 172 von der Planung betroffen ist.</p> <p>Der Planung ist durch die zuständige Naturschutzbehörde zuzustimmen.</p> <p>Bei Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde, ist weiterführend in der Umweltprüfung ein ausreichender Ausgleich im Straßenbegleitgrün zu berücksichtigen.</p> <p>5. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Erschließung der betreffenden Flächen wird neu geordnet. Eine bereits vorhandene Zufahrt wird nunmehr zukünftig für die Erschließung des Teilgebietes Nr. 1 genutzt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Gemeinde Pahlen unterstellt insgesamt eine mit dem LBV.SH abgestimmte Umsetzung der Planung durch den Vorhabenträger.</p>
8	<p>Handwerkskammer Flensburg, 08.10.2024</p> <p>k.A.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

8

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
9	<p>Wasserverband Norderdithmarschen, 09.10.2024</p> <p>Wir weisen darauf hin, wenn es erforderlich wird die Teilfläche 1 mit Trinkwasser zu versorgen, ist das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen (WVND) zu erweitern.</p> <p>Wir weisen auch darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des WVND fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Pahlen ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen von dem/der privaten Vorhabenträger/- in dieser Maßnahme übernommen werden.</p> <p>Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Pahlen zum jetzigen Zeitpunkt, keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>
10	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 14.10.2024</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
11	<p>Landwirtschaftskammer SH, 14.10.2024</p> <p>zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
12	<p>Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH, 16.10.2024</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum B-Plan Nr. 16 „PV-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Pahlen.</p> <p>Seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH spricht auf Grundlage der zugesandten Unterlagen nichts gegen die Ausführung der geplanten Maßnahmen.</p>	Kenntnisnahme
13	<p>GM.SH, 16.10.2024</p> <p>die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	Kenntnisnahme
14	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, 18.10.2024</p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p>	Kenntnisnahme

9

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i> Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	
10	<p>15 Kreis Dithmarschen - untere Naturschutzbehörde, 24.10.2024</p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 der Gemeinde Pahlen bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Plangeltungsbereich der Teilflächen 1 und 2 der Bauleitplanung liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“. Aufgrund der Größe der Fläche ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich, die bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet müssen nachvollziehbare und prüffähige Unterlagen vorgelegt werden. Zur Unterstützung der textlichen Ausführungen wird die Erarbeitung einer Visualisierung von verschiedenen relevanten und ggf. auch weiter entfernt liegenden Standorten für erforderlich gehalten. Auch Geländeschnitte mit der Darstellung von Blicklinien können die Argumentation ergänzen. Grundsätzlich ist auf den Schutzzweck der LSG-Ausweisung detailliert einzugehen. Dabei ist auch auf die kumulative Wirkung mit anderen geplanten PV-Anlagen (B-Plan 15) einzugehen. Ohne eine solche gutachterliche Ausarbeitung, die die Vereinbarkeit</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung -Abwägungsvorschlag durch ALSE GmbH-</p> <p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine gutachterliche Ausarbeitung ist bereits erfolgt und wird im Rahmen der nächsten Beteiligungsrunde übermittelt.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
11	<p>mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung objektiv und nachvollziehbar belegt, kann die Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Bauleitplanverfahren nicht in Aussicht gestellt werden. Diese Unterlagen wurden in diesem Beteiligungsverfahren nicht vorgelegt, so dass die UNB die Erteilung der Ausnahmegenehmigung noch nicht in Aussicht stellen kann.</p> <p>Die in der Planzeichnung dargestellten geplanten Zufahrten, werden (mit Ausnahme der Zufahrt von der L172 zu Teilfläche 2) abgelehnt. Sie führen zu Beseitigungen von gesetzlich geschützten Knicks/Feldhecken. Alle Flächen verfügen über bestehende Feldzufahrten. Diese können genutzt werden. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz wird nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>Ein Umweltbericht wurde bisher nicht erstellt. Er sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden. Aufgrund der potenziellen Betroffenheit der vorhandenen gesetzlich geschützten Knicks/Feldhecken, wird die Durchführung einer Biotoptypenkartierung nach der aktuellen Kartieranleitung des Landes für erforderlich gehalten. Dabei ist ein Augenmerk auf die vorhandenen Feldzufahrten zu richten. Der Umweltbericht muss zudem eine gutachterliche artenschutzrechtliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die europarechtlich geschützten Arten enthalten. Wird der artenschutzrechtlichen Betrachtung eine Potenzialanalyse zugrunde gelegt, sind worst-case-Annahmen zu treffen. Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sollten Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden. Es wird empfohlen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als textliche Festsetzung in „Text (Teil B)“ aufzunehmen. Hilfsweise könnte ein Hinweis zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der Planausfertigung abgedruckt werden. Die Eingriffsbilanzierung sollte nach dem aktuellen Solarerlass vom 09.09.2024 erfolgen. Ich weise darauf hin, dass nach diesem Erlass die eingezäunte Fläche (nicht die von Modulen</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p><i>Die auf der Planzeichnung ursprünglich geplanten Zufahrten wurden auf Grundlage der bereits bestehenden Zufahrten abgeglichen und entsprechend angepasst, sodass es zu keiner Beseitigung von geschützten Knicks und Feldhecken kommt.</i></p> <p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt, vielen Dank für die Hinweise.</i></p> <p><i>Eine Biotoptypenkartierung wurde durchgeführt und ein Artenschutzgutsachten erstellt, beides wird im Rahmen der nächsten Beteiligung übermittelt.</i></p> <p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	überdeckte Fläche) mit dem Eingriffsfaktor zu multiplizieren ist.	
16	<p>Kreis Dithmarschen – untere Wasser- Boden- Abfallbehörde, 24.10.2024</p> <p>die anliegenden Hinweise hinsichtlich Gewässer- und Bodenschutz im Plan- gebiet übersende ich mit der Bitte um Beachtung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme wurden keine Hinweise beigelegt.</p>
17	<p>Kreis Dithmarschen - Denkmalschutz, 24.10.2024</p> <p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen be- stehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.</p> <p>In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.</p> <p>In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale be- kannt. Es liegt jedoch vollständig in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Lan- desamtes entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs, dieser Stellungnahme an.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Hinweise des Archäologischen Landesam- tes sind berücksichtigt (s. Pkt. 5 dieser Abwägungstabelle).</p>

12

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
18	<p>Kreis Dithmarschen - Regionalentwicklung, 24.10.2024</p> <p>Mit Schreiben vom 26.09.2024 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Pahlen beteiligt.</p> <p>Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri- PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Hierfür sind insgesamt 23,3 ha auf drei Teilflächen vorgesehen.</p> <p>Teilfläche 1 umfasst eine Fläche von ca. 6,4 ha, Teilfläche 2 umfasst 12,4 ha und Teilfläche 3 ist 4,5 ha groß. Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert.</p> <p>Hinsichtlich der Standortauswahl und zu weiteren städtebaulichen Aspekten habe ich mich bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung geäußert.</p> <p>Bezüglich der Festsetzung, dass die zulässigen PV-Freiflächenanlagen nach den Vorgaben der DIN-SPEC zu errichten sind, ist eindeutig zu regeln welche DIN-SPEC anzuwenden ist.</p> <p>Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die anzuwendende DIN-SPEC wird in den Planunterlagen eindeutig benannt.</p>
19	<p>Kreis Dithmarschen - Brandschutzdienststelle, 24.10.2024</p> <p>Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden insgesamt berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
14	<p>bestehen in der Regel aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände - sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011).</p> <p>Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten.</p> <p>Für das Bebauungsgebiet eine Löschwasserversorgung von mindestens 48m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.</p> <p>Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.</p> <p>Für alle Flächen die von Einsatzfahrzeugen genutzt werden - insbesondere für die Kurvenverläufe - sind die Angaben der DIN 14090 zu beachten.</p> <p>Die Zugänglichkeiten der einzelnen Teilgebiete der PV-Freiflächenanlagen sind über eine Doppelschließung (Betreiber und Feuerwehr) sicherzustellen. Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Ketten, Poller, Schranken, u.ä.) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrdreikant M12) zu verwenden. Bei Verwendung anderer Schließtechniken sind diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.</p>	<p>Die Gemeinde Pahlen unterstellt insgesamt eine mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abgestimmte Umsetzung der Planung durch den Vorhabenträger.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
20	<p>Kreis Dithmarschen – FD Straßenverkehr, 24.10.2024</p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
21	<p>WSA Elbe-Nordsee, 04.11.2024</p> <p>Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sind nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme
15 22	<p>AG-29, 04.11.2024</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>In der Begründung zu dem o. g. Planwerk werden die Dimensionen der Maultische (S. 17 f.) beschrieben. Die lichte Mindesthöhe soll 2,10 m betragen, da eine Rinderbeweidung der Fläche vorgesehen ist. Wir bitten um Benennung der Quelle zu diesen Dimensionen, da u. E. möglicherweise die lichte Höhe für ausgewachsenen Tiere zu gering ist.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
23	<i>Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 11.12.2024 durchgeführt; es wurden die folgenden Hinweise vorgetragen:</i>	Kenntnisnahme
	Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)	
24	Gemeinde Dörpling, 26.09.2024 Seitens der Gemeinde Dörpling bestehen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 keine Einwände.	Kenntnisnahme
25	Gemeinde Schalkholz, 07.10.2024 seitens der Gemeinde Schalkholz bestehen keine Bedenken zum vhb B-Plan 16 der Gemeinde Pahlen!	Kenntnisnahme

16